

**Entscheidung Nr. 8883(V) vom 10.09.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.09**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 12.06.2009 eingegangene Anregung am 10.09.09
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**All night long 2** (aka Atrocity) –
Strong Uncut Version“
Japan Shock Video and Film Dis-
tribution, Anschrift unbekannt

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Bei der DVD „All night long 2 (aka Atrocity) – Strong Uncut Version), Lauflänge ca. 76 Minuten, handelt es sich um einen japanischen Splatterfilm aus dem Jahre 1995. Der Film hat eine Lauflänge von 76 Min. Regie führt Katsuya Matsumura. Der Film ist in japanischer Sprache verfasst mit wahlweise englischen oder holländischen Untertiteln. Die DVD wird von der Firma Japan Shock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, vertrieben. Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Der Film hat folgenden Inhalt:

Der Schüler Shinichi wird von Mitgliedern einer Gang überfallen, und in ein verlassenes Gebäude geschleppt und dort brutal zusammengeschlagen. Der Chef der Bande ist homosexuell und hat ein Auge auf Shinichi geworfen. Er will Shinichi zum Sex nötigen. Diesem gelingt es gerade noch, den Anführer davon abzubringen. Die Gang raubt Shinichi schließlich aus und verlangt von ihm, dass er in ein paar Tagen eine große Summe Schutzgeld an die Bande zahlt. Für den Fall, dass er sich weigert, wird ihm Gewalt angedroht. Als Shinichi wieder zuhause ist sucht er erst einmal übers Internet Rat bei einem Freund. Auf einmal klingelt es bei ihm und der Anführer der Gang steht vor der Tür, aber alleine.

Er fordert Shinichi auf, ihn zu sich nach Hause zu begleiten und verspricht, dass ihm nichts geschehen wird. Der Anführer lädt Shinichi zum Essen in seiner Wohnung ein und bedrängt ihn sexuell. Als beide gegessen haben, kommt plötzlich ein halb verhungertes Mädchen ins Zimmer, dem sämtliche Fingernägel herausgerissen wurden. Der Anführer erklärt, die Gang habe das Mädchen vergewaltigt und sie danach bei ihm untergebracht. Er hält das Mädchen, das er wie einen Hund behandelt, wie eine Sklavin, quält und demütigt es fortlaufend. Er zwingt sodann Shinichi dazu, das Mädchen ebenfalls zu quälen. In der Hoffnung, Shinichi werde sie befreien, führt sie an ihm Oralverkehr aus. Dann bespuckt sie Shinichi, worauf dieser sie brutal zusammenschlägt und ihr in den Bauch tritt. Der Anführer, der alles gefilmt hat, kommt hinzu. Gemeinsam werfen sie das verletzte, gefesselte Mädchen in einen Müllcontainer. Der Anführer übergießt den Inhalt des Containers mit Benzin und will ihn anzünden. Shinichi bringt ihn davon ab. Er versucht, das Mädchen zu retten, das jedoch infolge der ihr zugefügten Verletzung stirbt. Shinichi geht nach Hause. Am nächsten Tag ist er sehr verzweifelt und trifft sich mit seinen Freunden, die ihm raten, das Schutzgeld besser zu bezahlen. Auf einmal steht wieder die Gang vor Shinichis Tür und verlangt eine noch höhere Geldsumme, da sie ihn bei Oralverkehr mit der Gefangenen gefilmt haben. Shinichi hat das Geld nicht. Daraufhin werden er und seine Freunde, zwei Männer und ein Mädchen, von der Gang überwältigt und in die Wohnung des Anführers verschleppt. Die Gang vergewaltigt und quält das Mädchen in einer Badewanne. Der Anführer verbrennt Shinichis Brust mit einem Lötkolben. Die beiden Freunde werden mit Messerschnitten übel zugerichtet. Schließlich zwingen sie einen der Freunde dazu, das mit Drogen gefügig gemacht Mädchen mit dem Messer aufzuschlitzen, anderenfalls werde ihm mit einem Baseball-Schläger der Schädel eingeschlagen. Es gelingt Shinichi, die Gangmitglieder zu überwältigen. In einer Art Bluttausch tötet er einen nach dem anderen. Den Anführer tötet er, indem er dessen Kopf mit einem Lötkolben verbrennt. Wie von Sinnen sticht er immer wieder auf die bereits toten Verbrecher ein. Dann tötet er auch seinen Freund und das Mädchen mit einem Samurai-Schwert und verlässt irre lachend die Wohnung.

Das regt die Indizierung der DVD an. Zur Begründung verweist die anregungsberechtigte Stelle auf diverse gewalthaltige Filmszenen, in denen das unmenschliche Quälen von Menschen mittels Folter sowie die Tötung von Menschen im Detail gezeigt würden (z.B. Laufzeit 61:05 Min oder 66:00 Min).

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da die Zustellung an die einzig zu ermittelnde Anschrift scheiterte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „All night long 2 (aka Atrocity) – Strong Uncut Version“, Japan Shock Video and Film Distribution, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und zu Gewalt anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den

Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 281).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen des Films:

22:41 Anführer sticht dem gefangen gehaltenen Mädchen eine Gabel in den Handrücken, weil sie, halb verhungert, das ihr wie einem Hund hingehaltene Fleischstück auf den Boden fallen lässt und vom Boden isst. Begleitet wird diese Gewalttat überaus zynisch mit den Worten „*Even a dog shouldn't eat from the floor...Right?*“

Sodann schüttet er eine Flasche Milch über ihrem Kopf aus. Als sie diese vom Boden auflecken will, drückt er seinen Fuß auf ihren Nacken.

26:05 Das Mädchen übt Oralverkehr an Shinichi aus. Darauf spuckt sie ihm das Sperma ins Gesicht. Shinichi rastet aus und tritt das am Boden liegende Mädchen mehrfach in den Bauch. Der Anführer kommt hinzu und peitscht sie aus.

28:30 Das Mädchen muss nackt vor dem Anführer und Shinichi tanzen. Als sie vor Erschöpfung umfällt, wird sie erneut von dem mitleidlosen Anführer mit einem Stock mit Metallknäuel ausgepeitscht. Er begleitet die Schläge jeweils mit den Worten: „*I'm sorry*“.

Der Anführer wirft das schwer verletzte Mädchen gefesselt und geknebelt in einen Müllcontainer und wirft lachend Müll auf sie. Er übergießt den Inhalt des Containers mit Benzin, zieht ein Feuerzeug und droht alles anzuzünden. Zynisch sagt er: „*Being a brute is fun*.“

51:01 Der Anführer verbrennt Shinichis Brust mit einem Lötkolben. Das verbrannte Fleisch wird in Großaufnahme gezeigt.

52:39 Ein Gangmitglied foltert einen der an einen Stuhl gefesselten Freunde, indem er ihm ein Messer tief in den Mund einführt bis dieser zu würgen beginnt.

53:00 Die zuvor von der Gang vergewaltigte Freundin (nicht im Bild) wurde mit Drogen gefügig gemacht und nun in einer Badewanne von den Gangmitgliedern sexuell bedrängt. Einer drückt ihren Kopf lange unter Wasser und sagt: „*Next time I'll drown you for real*“

57:23 In Großaufnahme wird gezeigt, dass dem zunächst an einen Stuhl gefesselten Freund das Gesicht zerschnitten wurde. Die Wunden werden in Großaufnahme gezeigt und ihm läuft ein Schwall Blut aus dem Mund.

58:30 Einer der Freunde wird vom Anführer gezwungen, seine vor ihm liegende Freundin mit einem Messer in Stücke zu schneiden. Gelingt es ihm nicht, so soll sein Kopf mit einem Baseballschläger zertrümmert werden.

60:00 Der Freund zertrümmert einem Bandenmitglied mit dem Baseballschläger hinterrücks den Kopf. Dies wird in Nahaufnahme gezeigt.

60:49 Shinichi ersticht ein Bandenmitglied von hinten mit einem Samuraischwert. Er sagt zynisch. „*You have fun*“ und treibt ihm das Schwert dann noch einmal durch den Kopf. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.

61:35 Shinichi dreht eine Leiche auf den Rücken und sticht dieser das Samuraischwert mit einem heftigen Hieb in den Hals. Blut spritzt.

62:43 Dann nimmt Shinichi ein kleines Messer und sticht einem schwer verletzten Gangmitglied immer wieder in die Genitalien. Er tötet den Mann schließlich, indem er ihm das Messer mehrfach in die Brust rammt.

65:58 Shinichi foltert den gefesselten Anführer, indem er dessen Gesicht mit einem Lötkolben verbrennt. Die verbrannte Haut wird in Großaufnahme gezeigt.

66:30 Shinichi tötet den Anführer, indem er ihm die Flamme in den Mund hält. Großaufnahme.

ab 66:45 Großaufnahmen der Getöteten.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind.

Dem Zuschauer wird suggeriert, dass der Anführer und seine Gang aufgrund ihrer abscheulichen Taten den besonders grausamen Tod durch die Hand Shinichis verdient haben.

Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfiguren die Anwendung von Gewalt im Prinzip ablehnen. Shinichi, die Person, mit der der Zuschauer von Anfang an mitleidet, tötet in einer Art Bluttausch die Bandenmitglieder und foltert deren Anführer zu Tode, indem er ihn zunächst fesselt und dann sein Gesicht mit einem Lötkolben zur Unkenntlichkeit verbrennt. Er tötet ihn, indem er den Lötkolben in dessen Mund einführt. Damit propagiert der Film, in besonders drastischer Weise, die Ausübung von Selbstjustiz. Dem Zuschauer wird suggeriert, dass der besonders grausame Tod des Anführers die gerechte Strafe für dessen Taten sei. Unbeachtlich ist insoweit, dass der Sympathieträger Shinichi sich zum Ende des Films selbst in einen Sadisten verwandelt, der, offensichtlich verrückt, seine eigenen Freunde tötet. Denn die Taten Shinichis werden zu keiner Zeit gesühnt. Er verlässt unbehelligt die Wohnung.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine Verbindung Sexualität und Gewalt beinhaltet.

Die Opfer der Gang werden vielfach sexuell bedrängt, vergewaltigt oder an ihren Geschlechtsteilen malträtirt. Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden und auch die Vergewaltigung des Mädchens nur angedeutet wird. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz der Opfer weiden, wird überdeutlich beschrieben. Die Opfer dienen, objektgleich, nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten. Es findet somit eine Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde statt. Der verfahrensgegenständliche Film stellt Verhaltensweisen in den Vordergrund, die gegen jegliche Form der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers verstoßen. Eben diese Verhaltensweisen sind jedoch durch Vorschriften des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Daraus folgt, dass Verhaltensweisen, die unter Strafe gestellt sind, durch das vorliegende Anbot als zur sexuellen Befriedigung erstrebenswert dargestellt werden, was zu einer sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen führt.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Es handelt sich vorliegend um besonders realistische, besonders grausame und besonders reißerische Darstellungen von Gewalt.

Das Gremium sah die Art der Darstellung dieser Szenen als selbstzweckhaft an. Eine derart drastische Darstellung wie sie beispielsweise in der „LötKolbenszene“ erfolgt, lässt sich nach Ansicht des Gremiums nicht mit einer dramaturgischen Notwendigkeit begründen. Diese Szene dient nach Ansicht des Gremiums einzig dazu, bei dem geneigten Betrachter ein voyeuristisches Interesse hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Gleiches gilt für die Szenen, in denen Shinichi und sein Freund die Gangmitglieder töten. Hier ist in Nahaufnahme zu sehen wie diesen der Kopf mit einem Baseballschläger zertrümmert oder ein Schwert in den Kopf und Körper gerammt wird.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorganges darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Dies trifft insbesondere auf die „Badewannen“-Szene, die Baseballschlä-

ger-Szene, die Schwert-Szenen sowie die besonders drastisch inszenierte „LötKolbenszene“ zu.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 3er-Gremium eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes.

Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Be-

achtung das Werk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (s.a. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Erziehungsziel ist vorliegend der zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung fähige Mensch, der gelernt hat, wie er in verschiedenen Lebenssituationen seine Grenzen im Handeln erkennen kann. Eine solche Erziehung fördert Werte, Einstellungen, Traditionen, Verhaltensweisen und Lebensformen, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und die Prinzipien der Gewaltlosigkeit und der Toleranz gründen. Ziel ist die soziale Kompetenz, die Empathie und die Fähigkeit zu Perspektivenwechsel sowie kommunikative und kooperative Fähigkeiten beinhaltet. Der Entwicklung dieser Kompetenzen läuft der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD diametral entgegen, da der Film durch die Art und Weise, in der drastische Gewalttaten dargestellt werden, die Ausbildung von Empathie gerade verhindern.

Die Bundesprüfstelle vermag demgegenüber in den verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Dies lässt sich auch den im Internet auffindbaren vereinzelt Filmrezensionen entnehmen. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein – hier nur sehr rudimentäres - Handlungsgerüst von Nöten ist, mit der Folge, dass die Kunstfreiheit gegenüber dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18

Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundes-

republik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.